

# FLÄCHENMANAGEMENT FÜR KLIMA UND UMWELT FLURBEREINIGUNG FÜR KLIMASCHUTZ IN MOOREN

NIEDERSACHSEN

Juni 2022

## AUSGANGSLAGE

Entwässerung und Nutzung der deutschen Moore verursachen zwei bis fünf Prozent der gesamten deutschen Treibhausgasemissionen. In Niedersachsen werden die Emissionen aller kohlenstoffreichen Böden auf etwa 10 Millionen Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalente pro Jahr geschätzt. Knapp 390.000 Hektar Hoch- und Niedermoores bedecken das Bundesland – etwa 80 Prozent dieser Flächen werden land- und forstwirtschaftlich genutzt.

## KONZEPT

Niedersachsen hat in der letzten Förderperiode seine Klimaschutzaktivitäten auf den Erhalt von organischen Böden als natürliche Kohlenstoffspeicher gelegt. Neben dem laufenden Flurbereinigungsprogramm sollten Flurbereinigungsverfahren für Klimaschutz in Mooren mit entsprechenden Sicherungs-, Entwicklungs- und Nutzungskonzepten erstellt und umgesetzt werden.



**Übersichtskarte:** Flächenmanagement für Klima und Umwelt

Eine wirksame Minderung von Treibhausgasemissionen lässt sich durch eine Anhebung der Wasserstände erreichen. Dadurch wird die landwirtschaftliche Nutzung der betroffenen Flächen deutlich oder ganz eingeschränkt. Klimaschutz auf diesem Weg geht nur in Kooperation mit der Landwirtschaft vor Ort, denn in der Regel ist die vollständige Verfügbarkeit über die Flächen erforderlich.

## MAßNAHMEN UND INSTRUMENTE DER LANDENTWICKLUNG

In der EU-Förderperiode 2014 - 2020 wurden im Rahmen der Maßnahme „Flächenmanagement für Klima und Umwelt (FKU)“ landwirtschaftliche Flächen inner- und außerhalb der Mooregebiete erworben und werden unter Beteiligung aller Betroffenen mit den Instrumenten der Bodenordnung neu geordnet. Der Ausgleich der Interessen fördert einen nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushalt und leistet einen Beitrag zur Sicherung und Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft. Mit begleitenden Maßnahmen wird die Agrarstruktur außerhalb der schützenswerten Moore weiterentwickelt und die Wirtschaftskraft gestärkt.

Die Maßnahme wurde unter Priorität 5e und zur Umsetzung in der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendung zur integrierten ländlichen Entwicklung – ZILE als „Neuordnung ländlichen Grundbesitzes für Vorhaben zur Stärkung von Umwelt“ aufgenommen.

Die Förderung des Flächenerwerbs wird mit 75 % aus ELER-Mitteln gefördert. Der Eigenanteil von 25 % kommt über Niedersächsische Umweltministerium (sofern das Land Niedersachsen als Grunderwerber auftritt) oder die jeweilige Kommune. Weitere Zuwendungsempfänger waren für den Grunderwerb nicht vorgesehen.



**Planungsraum** Herbst 2020



**Planungsraum** März 2022  
(entkusselt, gekammert, wiedervernässt)

Die Vorauswahl der Projekte erfolgte unter Anwendung des Kriteriums Anteil der Gebietskulisse an organischen Böden im Verhältnis zur Gebietsgröße des Flurbereinigungsverfahrens. Je größer das Verhältnis, desto höher war die Chance einer Wiedervernässung von Bereichen innerhalb des Verfahrensgebietes. Ein weiteres Kriterium war der Zeitpunkt der voraussichtlichen Besitzeinweisung im Flurbereinigungsverfahren. Eine zeitlich frühere Besitzeinweisung erhöhte die Chance einer fristgerechten Verwendung der EU-Mittel.

Die Ziel- und Maßnahmenentwicklung erfolgte im Vorverfahren vor der Anordnung der Flurbereinigung im planungsbegleitenden Arbeitskreis „Flurbereinigung“ und unter Beteiligung aller maßgeblichen Akteure vor Ort. Mit einer detaillierten Bestandsaufnahme und –analyse wurden konsensual die Neugestaltungsgrundsätze entwickelt.

Die Aufgaben der Flurbereinigungsbehörde umfassen den Ankauf von Moorflächen zwecks geplanter Wiedervernässung und deren Arrondierung. Für landwirtschaftliche und Freizeit Zwecke wird das ländliche Wegenetz überprüft, neu geordnet und ausgebaut. Naturschutz- bzw. Erholungskonzepte werden bei ihrer Realisierung ebenfalls unterstützt. Der Handlungsauftrag der Bodenordnung umfasst die Festlegung der Zielflächen Moor, Saum-/Pufferzonen und Land- /Forstwirtschaft.

Die Umsetzungsstrategie der Bodenordnung definiert „Planungsräumen“ (= Abfindungszonen) nach naturschutzfachlicher Priorität und nach Erfordernissen der Landwirtschaft (Wertgleichheit, betriebliche Entwicklung). Sie erfolgt sukzessive je nach Flächenverfügbarkeit und Baufortschritt (z.B. Wasserrückhaltung).

## **ANSPRECHPARTNER UND WEITERE INFORMATIONEN**

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

Bahnhofstraße 3-4

31134 Hildesheim

<https://www.arl-lw.niedersachsen.de>

Grafiken/Bildrechte: Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

